

Zulassungsreglement

für das Masterprogramm in Volkswirtschaftslehre (MEcon)

vom 9. Dezember 2014 (Stand 22. Juni 2018)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen erlässt

gestützt auf Art. 70 Abs. 1 i.V.m. Art. 93 Abs. 1 lit. c des Universitätsstatuts [sGS 217.15; US], die Prüfungsordnungen für die Master-Stufe und Bachelor-Ausbildung und als Ergänzung zum Reglement über die Zulassung von Studienbewerbern und -bewerberinnen mit einem ausländischen Reifezeugnis an die Universität St.Gallen

folgende Regelungen¹:

I. Anwendungsbereich

Art. 1. ¹Dieses Reglement regelt die Zulassung zum Masterprogramm in Volkswirtschaftslehre (MEcon).

Anwendungsbereich

²Die für die Zulassung gestellten Anforderungen gelten für alle Bewerbenden.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Art. 2. ¹Gemäss Art. 7 ff. der Prüfungsordnung für die Master-Stufe können Bewerberinnen und Bewerber zum volkswirtschaftlichen Masterprogramm (MEcon) zugelassen werden, die

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- a) über einen Abschluss der Universität St. Gallen (HSG) verfügen;
- b) über einen anerkannten universitären Master-Abschluss (oder gleichwertiges Diplom) verfügen;
- c) über einen anerkannten universitären fachähnlichen Abschluss mit mindestens 180 ECTS-Credits verfügen. Als fachähnlicher Abschluss gilt ein Abschluss, welcher über mindestens 60 ECTS-Credits in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre verfügt.

²Absolventen und Absolventinnen mit Bachelor- oder Master-Abschlüssen von Fachhochschulen sowie pädagogischen Hochschulen können nicht zugelassen werden.

¹ Nach Art. 123 US ist nur die deutschsprachige Version dieses Reglements rechtlich bindend.

Art. 3. ¹Zusätzlich zu den in der Prüfungsordnung der Master-Stufe festgehaltenen Bedingungen gelten die folgenden Voraussetzungen:

weitere Zulassungsvoraussetzungen

- a) die frist- und formgerechte Einreichung der Bewerbungsunterlagen.
- b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“.
- c) für Bewerbende mit einem ausländischen Reifezeugnis gelten zudem die Ausführungsbestimmungen „Zulassung von Studienbewerbern mit ausländischem Reifezeugnis oder einem gleichwertigen Abschluss zum regulären Studium (Bachelor-/ Masterstudium)“.

III. Zulassungsauflagen

Art. 4. ¹ Mit der Zulassung zum Masterprogramm können bis zum Abschluss des Masterprogramms die Erfüllung folgender Zulassungsaufgaben verlangt werden:

Zulassungsaufgaben

- a) Nachweis von Zulassungsaufgaben gemäss Art. 5;
- b) Fremdsprachennachweise gemäss den Ausführungsbestimmungen „Sprachen“;
- c) Nachweis genügender Buchhaltungskennntnisse gemäss den Ausführungsbestimmungen "Genügende Buchhaltungskennntnisse".

Art. 5. Für die zugelassenen Bewerbenden gilt:

Festlegung der Zulassungsaufgaben

- a) Zugelassene Bewerbende mit mindestens einem fachähnlichen externen universitären Bachelor-Abschluss müssen die programmspezifische Integrationswoche gemäss Anhang Ziff. A.1 absolvieren.
- b) Zugelassene Bewerbende mit einem fachfremden universitären Master-Abschluss müssen die Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 absolvieren. Anrechnungen externer Leistungen sind nicht möglich.
- c) Zugelassene Bewerbende der HSG, die nicht über einen Bachelor-Abschluss in VWL (Major/ Programmwechsel) oder über einen fachfremden Master-Abschluss verfügen und damit einen Fachrichtungswechsel vornehmen, müssen die Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 absolvieren. Anrechnungen interner Leistungen sind möglich.

Art. 6.² ¹Für zugelassene Bewerbende, welche eine Integrationswoche gemäss Anhang Ziff. A.1. absolvieren müssen, kann die Auflage je nach Vorbildung mit oder ohne Leistungen erfolgen.

Bestehen der Integrationswoche

²Wird die Integrationswoche mit Leistungen auferlegt, so gilt:

- a) Der Durchschnitt der abzulegenden Leistungen muss mindestens 4.00 betragen.

² Anpassung des Senatsausschusses vom 25. Oktober 2016.

- b) Die Leistungen der Integrationswoche können nur vollumfänglich und einmal wiederholt werden.
- c) Wird die Integrationswoche im Wiederholungsfall nicht bestanden, kann das Studium im gewählten Masterprogramm nicht mehr fortgesetzt werden. Der/die Studierende kann sich für ein zweites Masterprogramm bewerben (gemäss Art. 42 der Prüfungsordnung für die Master-Stufe), sofern dieses nicht dieselben Zulassungsaufgaben vorsieht.

³Die Integrationswoche muss innerhalb des ersten Semesters nachgewiesen respektive bestanden sein. Andernfalls kann das Studium nicht fortgesetzt werden. Dies gilt auch, wenn die Integrationswoche aufgrund entschuldigbarer Gründe wie Krankheit oder Unfall nicht absolviert werden konnte.

⁴Der Studiensekretär erlässt Richtlinien zur Integrationswoche.

⁵Die programmspezifische Integrationswoche wird vor Beginn des Herbstsemesters angeboten.

Art. 7. ¹Das Bestehen der Master-Vorbereitungsstufe gemäss Anhang Ziff. A.2 richtet sich grundsätzlich nach den Bedingungen gemäss Art. 36 ff der Prüfungsordnung für die Master-Stufe.

Bestehen der
Master-Vorbereitungsstufe

²Die Master-Vorbereitungsstufe ist bestanden, wenn

- a) die ECTS-Credits in Anhang Ziff. A.2 nachgewiesen werden;
- b) die benoteten und gewichteten ECTS-Credits im Durchschnitt mindestens die Note 4.00 ergeben und;
- c) insgesamt 9 Minus-Kreditnotenpunkte nicht überschritten werden³ und
- d) allfällige Fremdsprachnachweise und der Buchhaltungsnachweis gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b) und c) erfolgreich absolviert worden sind.

³Das Masterprogramm kann erst aufgenommen werden, wenn die Kriterien nach lit. a) – c) erfüllt sind; die Nachweise gemäss lit. d) können bis zum Ende des Master-Studiums erbracht werden.

⁴Prüfungsteile mit ungenügenden Leistungen können im gleichen Versuch der Master-Vorbereitungsstufe nicht wiederholt werden.

⁵Bei Nichtbestehen der gesamten Master-Vorbereitungsstufe sind die Prüfungsteile der Pflichtfächer, in denen nicht mindestens die Note 4.0 erzielt wurde, zu wiederholen; Pflichtwahlfächer, in denen nicht wenigstens die Note 4.0 erreicht wurde, können entweder wiederholt oder durch andere entsprechende Pflichtwahlfächer ersetzt werden.

⁶Bestandene Fächer können nicht wiederholt werden und werden angerechnet.

⁷Wird die Master-Vorbereitungsstufe im Wiederholungsfalle nicht bestanden, kann eine Ausbildung auf Master-Stufe in der gewählten Fachrichtung (ausgenommen spezialisierte Masterprogramme) nicht aufgenommen werden.

⁸Werden auch die Zulassungsaufgaben des zweiten Masterprogramms im Wiederholungsfalle nicht bestanden oder wird auf die Wiederholung verzichtet, kann das Master-Studium an der Universität St.Gallen nicht mehr fortgesetzt werden.

³ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

Art. 8. ¹Zugelassenen Bewerbenden, welche bei Zulassung zu einem in englischer Sprache angebotenen Programm keine Deutschkenntnisse vorweisen, können besondere Prüfungen angeboten werden, sofern keine englischsprachige Veranstaltung angeboten wird. Diese müssen nicht veranstaltungsgebunden sein.

Sprachbedingte
Ausnahme

IV. Studienbeginn

Art. 9. ¹Studierende mit einem externen Abschluss können das Masterprogramm in Volkswirtschaftslehre (MEcon) nur per Herbstsemester aufnehmen.

Studienbeginn

V. Schlussbestimmungen

Art. 10. ¹Diese Regelung gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2015 das Studium in einem volkswirtschaftlichen Masterprogramm aufnehmen wollen.

In Kraftsetzung

²Dieses Reglement wird per 1. Februar 2015 in Kraft gesetzt und ersetzt die Bestimmungen des Erlasses Bedingungen für eine Zulassung zu einem Studium auf der Master-Stufe bzw. zu einem Bachelor / Master-Wechsel (7. Revision).

Art. 11. ¹Der Studiensekretär erlässt Übergangsregelungen für Studierende, welche vor dem akademischen Jahr 2015/16 zu einem Studium auf Master-Stufe mit Zulassungsaufgaben zugelassen wurden.

Übergangsregelung

Anhang: Fächerkanon für die Zulassungsaufgaben

A.1. Integrationswoche

Die Integrationswoche wird jährlich von der universitären Fachgruppe gestaltet. Sie kombiniert Leistungen aus den verschiedenen Fachbereichen.

A.2. Master-Vorbereitungsstufe

Die Master-Vorbereitungsstufe besteht aus folgenden Fächern:

– Makroökonomik II	4 Credits
– Mikroökonomik II	4 Credits
– Makroökonomik III	6 Credits
– Mikroökonomik III	6 Credits
– Data Analytics I: Statistik (VWL)	6 Credits ⁴
– Data Analytics II: Empirische Wirtschaftsforschung	6 Credits ⁵
– Accounting, Controlling, Auditing	4 Credits ⁶
– Pflichtwahlbereich Volkswirtschaftslehre	18 Credits
Total	54 Credits⁷

Studierende der Universität St.Gallen welche einen Fachrichtungswechsel vornehmen, müssen den Pflichtwahlbereich Volkswirtschaftslehre über 18 Credits nicht ablegen. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c) dürfen in diesem Falle nicht mehr als 6 Minus-Kreditnotenpunkte überschritten werden.⁸

Q:\PRS\Stab\Lehre\Erlasse\07-Zulassung\20180606_Zulregl MEcon_2018.docx

⁴ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁵ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁶ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁷ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.

⁸ Geändert durch Beschluss des Senatsausschusses vom 22. Juni 2018, in Kraft per 1. August 2019.